

Beschluss GR 31.01.2022

1. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Stellungnahmen der nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in dem vom Amt für Stadtplanung und Umwelt vorgeschlagenen Umfang berücksichtigt, im Übrigen nicht berücksichtigt (Anlage 14).
2. Dem Übersichtsplan, den Lageplänen und den textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 26.11.2021, wird zugestimmt (Anlagen 1 – 12).
3. Die Begründung der Satzung wird in der Fassung vom 26.11.2021 festgelegt (Anlage 13).
4. Es wird folgende Satzung erlassen:

Aufgrund § 74 Abs. 1 Nr. 1 und § 74 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 74 Abs. 6 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 910, 911) hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 31.01.2022 die Begründungssatzung als Satzung beschlossen.

Einzigster Paragraph:

Die Begründungssatzung der Stadt Friedrichshafen besteht aus dem Textteil, dem Übersichtsplan und den 10 Lageplänen, jeweils vom 26.11.2021.

Die Grenzen des Geltungsbereichs sind im Übersichtsplan und den Lageplänen eingezeichnet.

Bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich.